

27. Kann die wahrheitswidrige Ableistung eines Kompromißeides als Meineid oder fahrlässiger Falscheid gestraft werden?

St.G.B. §§. 153. 163.

E.P.D. §§. 410. 437.

III. Straffenat. Ur. v. 8. Oktober 1881 g. Sch. Rep. 2000/81.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten, gestützt auf rechtsirrtümliche Anwendung des Strafgesetzes, ist begründet.

Die Urteilsgründe bezeichnen den Eid, um welchen es sich handelt, als einen dem Angeklagten in Folge Vergleichs im Sühnetermin auf-erlegten, vor dem Amtsgericht abgeleisteten Eid. Hieraus ist, ohne daß es nötig ist, auf den in die Urteilsgründe nicht aufgenommenen Inhalt der Vorprozefakten zurückzugehen, zu entnehmen, daß der Instanzrichter diesen Eid als einen im Vergleichswege im Sühnetermin vereinbarten aufgefaßt hat. Es handelt sich mithin nach der Feststellung um einen sogenannten Kompromißeid. Das St.G.B. fordert in §. 153 zum Thatbestand des Meineides, was die Form des Eides betrifft, einen zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid, und dieses Erfordernis gilt, soweit ein in eigener Sache geschworener Eid in Frage steht, auch für den in §. 163 bedrohten fahrlässigen Falscheid. Da die Ausdrücke „zugeschobener, zurückgeschobener, auferlegter Eid“ eine juristisch technische Bedeutung haben, so ist die Frage, ob ein unter eine jener Kategorien des Eides fallender Eid vorliege, aus der jeweils bestehenden Gesetzgebung zu beantworten, durch welche die Benützung des Eides in Angelegenheiten der betreffenden Art geregelt ist; im gegenwärtigen Falle, da es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt, aus der Reichscivilprozessordnung. Hiervon ausgegangen kann der von dem Angeklagten geschworene Eid zunächst nicht als ein „zu- oder zurückgeschobener“ Eid betrachtet werden. Zwar ist der Vergleichseid dem civilprozessualischen Schiedseid ähnlich. Ein Teil der den letzteren regelnden Vorschriften ist auf die ursprüngliche Auffassung des Versicherungseides als eines Vergleichs- und Entscheidungsmittels zurückzuführen; ferner ist andererseits anzuerkennen, daß häufig ein Antrag des Gegners die Veranlassung zum Vergleichseid giebt, jedenfalls setzt er die Einwilligung des Gegners voraus. Allein die beiden Eide sind doch wesentlich verschieden. Der zugeschobene Eid ist ein Beweismittel; die Zuschiebung verfezt den Delaten, die Zurück-schiebung den Gegner in die Zwangslage, entweder den Eid zu leisten oder das Gegenteil der zu beschwörenden Thatsache als zugestanden gelten zu lassen. Was aber besonders hervorzuheben ist: Die Abnahme des Eides setzt voraus, daß eine richterliche Prüfung in Beziehung auf seine Zulässigkeit und Relevanz vorausgegangen und das Ergebnis

der Prüfung in einem Urteil oder Beweisbeschluß festgestellt worden ist. Dagegen der Vergleichseid hat den Vertrag zur ausschließlichen Grundlage. Die Übernahme desselben ist eine freiwillige. In Beziehung auf die Festsetzung des Inhalts und der Folgen hat die Autonomie der Parteien freien Spielraum. Was nun den gegenwärtigen Fall anbelangt, so ist schon durch den Wortlaut der erstrichterlichen Feststellung die Annahme begründet, daß es sich um einen eigentlichen Vergleichseid handelt, daß nicht etwa der Fall vorliegt, daß nach mißlungenem Sühneversuch gemäß §. 471 C.P.D. sofort zur Verhandlung des Rechtsstreites geschritten worden und es hiebei, weil die Parteien über Erheblichkeit und Norm des Eides sich geeinigt, auf dem im §. 426 vorgezeichneten Wege zur Abnahme eines zu- oder zurückgeschobenen Eides gekommen ist.

Es kann aber der von dem Angeklagten geschworene Eid auch nicht unter den Begriff des auferlegten Eides subsumiert werden. Unter einem „auferlegten Eid“ im Sinne des §. 153 ist jeder Eid zu verstehen, den die Behörde kraft Gesetzes fordert oder abschwören läßt.

Nach Lage des gegenwärtigen Falles kann nur der Noteid im Sinne der §§. 437 flg. C.P.D. in Frage kommen. Diesen Eid kann der Richter schon auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen oder nach vorgängiger Beweisaufnahme der einen oder der anderen Partei auferlegen, so oft er die ihm noch fehlende Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Thatsache durch die eidliche Versicherung der Partei gewinnen zu können glaubt. Die Benützung dieses Beweismittels ist völlig in das richterliche Ermessen gestellt. Sie ist von dem Willen der Parteien ganz unabhängig. Ein „infolge Vergleichs“ derselben abgenommener Eid kann kein auferlegter im Sinne des §. 153 sein.

Ist aber festgestellt, daß der vorliegend abgeleistete Vergleichseid nicht zu einem der in §. 153 aufgeführten Eide gezählt werden darf, so fehlt es auch an einer notwendigen Voraussetzung zur Anwendung des Strafgesetzes. Es kann in dieser Beziehung der in der früheren Spruchpraxis vertretenen Ansicht, daß durch die Aufstellung des Strafgesetzes lediglich der sogenannte Privateid, d. h. der von einer Privatperson abgenommene Eid von dem Thatbestande des Meineides habe ausgeschlossen werden sollen, die besonders namhaft gemachten Eidesformen daher nur beispielsweise aufgestellt seien, und jeder Eid,

der nicht ein Privateid sei, dem Strafgesetze unterstellt werden könne, nicht beigetreten werden. Das Gesetz bietet zu einer solchen Ausnahme keinen begründeten Anlaß, vielmehr ist davon auszugehen, daß mit der Aufstellung der im Gesetze genannten Kategorien der Umfang des kriminalrechtlich strafbaren Falscheides nach dieser Richtung erschöpfend habe festgesetzt werden sollen, und daß die Ableistung eines im Strafgesetze nicht erwähnten Eides auch nicht zu Begründung einer Anklage benutzt werden kann. Ebensovienig wird hieran durch den Umstand etwas geändert, daß, speziell im Königreich Sachsen, die Entscheidung einer bei Gericht anhängigen Civilstreitsache durch Kompromißeid bisher für zulässig und ein solcher Eid strafrechtlich als ein auferlegter angesehen worden ist; denn diese Auffassung beruhte auf dem damaligen landesrechtlichen Civilprozeßverfahren, während das jetzt in Geltung befindliche und auch zur Zeit des den Gegenstand der Anklage bildenden Vorganges bereits in Geltung gewesene Civilprozeßrecht einen lediglich auf einer Übereinkunft streitender Teile, wonach die Vereinigung des streitig gewordenen Rechtsanspruches von Auschwörung eines vertragsmäßig normierten Eides seitens eines der streitenden Teile abhängig sein soll, beruhenden Eid nicht kennt.

Hiernach beruhte die Anwendung des §. 163 St.G.B.'s auf die von dem Instanzrichter festgestellten Thatsachen auf Rechtsirrtum, und mußte das Urteil aufgehoben und der Angeklagte, unter Überweisung der Kosten auf die Staatskasse, von der erhobenen Anklage freigesprochen werden.